Einreicher:
Ilm-Kreis
Die Landrätin

Drucksache-Nr. **125**

BESCHLUSSVORLAGE

für die 7. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises der Wahlperiode 2024 bis 2029

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungszweck
Betriebsausschuss AIK	18.03.2025	öffentlich	Vorberatung
Betriebsausschuss AIK	10.06.2025	öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Natur, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	16.06.2025	öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung	24.06.2025	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	25.06.2025	öffentlich	Beschlussfassung

Fortschreibung der Konzeption für die künftige Gestaltung der Abfallwirtschaft im Ilm-Kreis, Teil 3

Der Kreistag des Ilm-Kreises möge beschließen:

Der Kreistag des Ilm-Kreises bestätigt die beiliegende "Fortschreibung der Konzeption für die künftige Gestaltung der Abfallwirtschaft im Ilm-Kreis, Teil 3, Stand Januar 2025. Die Umsetzung wird wie folgt festgelegt:

1. Die Landrätin des Ilm-Kreises und der Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis werden beauftragt, mit der Vorlage der Gebührenkalkulation und der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallwirtschaft des Ilm-Kreises ab dem 01.01.2026 in Anlehnung an die Empfehlungen aus der Konzeption folgendes umzusetzen:

- Das seit 2016 eingeführte Gebührensystem für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushalten und hausmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, bestehend aus einer Festgebühr pro Einwohner/Einwohnergleichwert, Leistungsgebühren für Restabfall (Leerungsgebühren) und Leistungsgebühren Bioabfall (Behältergebühr) wird grundsätzlich beibehalten.

- Zur Entlastung der Festgebühr entfällt die gebührenfreie Einzelanlieferung von Abfallkleinmengen bei der Selbstanlieferung von Grünabfällen auf den Entsorgungsanlagen und kommunalen Sammelstellen. Für die Abnahme von Grünabfällen auf der Kompostieranlage des Ilm-Kreises, der Verbandsdeponie Rehestädt und an kommunalen Sammelstellen wird zur anteiligen Kostendeckung eine gebührenpflichtige Grünabfallkarte (Pauschalgebühr pro Jahr für mehrere Anlieferungen) eingeführt. Ausschließlich gebührenpflichtige Einzelanlieferungen von Grünabfällen bleiben auf der kreiseigenen Kompostieranlage und der Verbandsdeponie Rehestädt möglich.

- Zur Entlastung der Festgebühr erfolgt die Abholung von Sperrmüll an den Haushalten und den weiteren angeschlossenen Einrichtungen des Ilm-Kreises sowie die Anlieferung an den dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen ab 01.01.2026 ausschließlich gebührenpflichtig. Im Holsystem wird zur anteiligen Kostendeckung eine Sondergebühr für Transport und/oder Verwertung von Sperrmüll eingeführt.

- Zur Entlastung der Festgebühr wird für die Abholung von E-Schrott im Holsystem zur anteiligen Kostendeckung eine Sondergebühr für den Transport eingeführt. Gebühren für die weitere Behandlung / Verwertung werden nicht umgelegt.

- Bei der Neukalkulation der Abfallentsorgungsgebühren wird die Leerungsgebühr für Restabfall gegenüber der Festgebühr und der Behältergebühr für Bioabfall überproportional erhöht.

- Der nächste Kalkulationszeitraum umfasst die Jahre 2026 bis 2029.

2. Die Landrätin des Ilm-Kreises und der Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis werden weiterhin beauftragt, die darüber hinaus in der Konzeption aufgeführten Empfehlungen und Hinweise in der laufenden Arbeitspraxis auf ihre Anwendbarkeit zu untersuchen. Zielstellung ist dabei neben einer möglichen Kostenoptimierung die Aufrechterhaltung eines hohen Servicegrades und der Servicequalität für die Bürger, die Gewerbetreibenden und die Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen des Landkreises, unter Abwägung eines angemessenen Verhältnisses von Kosten und Nutzen.

Begründung:

Der Ilm-Kreis schreibt seine Abfallwirtschaftskonzeption bedarfsgerecht fort. Der vorliegende Teil 3 schließt sich an die bereits beschlossenen Teile 1 (2023) und 2 (2024) an.

Der vorliegende Bericht befasst sich mit der Beschreibung der vorhandenen Sammel- und Gebührensysteme vor dem Hintergrund der Mengengerüste und zeigt Handlungsempfehlungen auf, welche insbesondere im Zusammenhang mit der bevorstehenden Gebührenkalkulation ab dem 01.01.2026 zu sehen sind.

Insgesamt bestätigt die Konzeption weitgehend das untersuchte System und empfiehlt die grundsätzliche Beibehaltung. Es wird wiederum ein Kalkulationszeitraum von vier Jahren empfohlen.

Da die Ist-Kosten in nahezu allen Bereichen momentan deutlich über dem bei der letzten Gebührenkalkulation geplanten Niveau liegen, muss diesem Umstand jedoch zukünftig bei der Gebührenkalkulation und der Gebührensatzung Rechnung getragen werden. Die Aufgabenstellung der Untersuchung bestand deshalb darin, möglicherweise noch vorhandene Einsparpotenziale herauszuarbeiten und Ansätze für eine höhere Gebührengerechtigkeit durch verursachergerechte Gebühren aufzuzeigen.

Der Bericht enthält dazu eine ganze Reihe von Hinweisen und Empfehlungen. Allerdings sind diese teilweise augenblicklich nur mit einem erheblichen Aufwand bzw. in zeitlich unbestimmter Zukunft umzusetzen. Deshalb ist der Beschluss in die Punkte 1 und 2 unterteilt.

Unter 1. finden sich die unmittelbaren Arbeitsaufträge für die bevorstehende Gebührenkalkulation. Hier setzen notwendige Veränderungen bei Grünabfällen und Sperrmüll sowie Elektroschrott im Holsystem dort an, wo bislang gebührenfreie Leistungen erhebliche Kosten verursachen. Diese belasten die Festgebühr jetzt bereits erheblich. Eine zumindest teilweise verursachergerechte Umlage trägt somit wesentlich zu Mehr Gebührengerechtigkeit bei. Dem folgt

auch die überproportionale Erhöhung der Leerungsgebühren für Restabfall gegenüber der Festgebühr und der Behältergebühr für Bioabfall.

Unter 2. sind die weiteren Empfehlungen/Maßnahmen aus der Konzeption zusammengefasst, welche aus organisatorischen oder technischen Gründen nicht zeitnah zu realisieren sind. So erscheint beispielsweise der aus wirtschaftlichen Erwägungen vorgeschlagene Austausch der 60l-Behälter zum gegenwärtigen Zeitpunkt als nicht zielführend, um einen erheblichen Einfluss auf die Gebührenentwicklung zu nehmen. Den Bestand schrittweise zu reduzieren und ohne einschneidende Maßnahmen langfristig auszuschleichen ist allerdings durchaus sinnvoll. Auch die Hinweise zu Veränderungen beim Abfuhrrhythmus einzelner Müllgroßbehälter sind rechnerisch richtig. Allerdings sind diese Abfuhrrhythmen das Ergebnis aufgrund gegebener örtlicher Bedingungen durch eingeschränkte Platzmöglichkeiten in vorhandenen Einhausungen und bei Beibehaltung des Getrenntsammelangebotes sind Änderungen aktuell nicht umsetzbar. Erst bei einem möglichen Neubau entsprechender Einrichtungen wie zum Beispiel Behältereinhausungen bieten sich derartige Möglichkeiten an.

Die einzelnen Hinweise und Empfehlungen und der vorgesehene Umgang mit diesen durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis sind in der als Anhang beigefügten Tabelle als Teil der Begründung übersichtlich dargestellt.

gez. Petra Enders
Landrätin

Anlagen:
Tabelle zu den Handlungsempfehlungen
Fortschreibung der Konzeption für die künftige Gestaltung der Abfallwirtschaft im Ilm-Kreis, Teil 3, Stand Januar 2025

Ilm-Kreis